

# **Funktionsbeschreibung des Biomethan Register Austria**

V2.0

(Anlage 1 der AGB-Biomethan)

*Es wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden, um die Lesbarkeit des Dokuments zu gewährleisten. Personenbezogene Bezeichnungen, welche nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.*

## Dokumentenverwaltung

Version	Datum	Verantwortliche	Änderungsgrund
1.0	01.07.2012	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstversion</li> </ul>
1.1	01.08.2017	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Austausch von Informationen zu Nachweisen mit anderen/ausländischen Registerstellen</li> </ul>
2.0	01.06.2021	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Attribute zur Dokumentation von Nachhaltigkeitskriterien</li> <li>• Biomethan als nachhaltiger Biokraftstoff</li> <li>• Biomethannachweise als Datenquelle für Herkunftsnachweise für die Gaskennzeichnung</li> <li>• Internationale Eigentumsübergänge</li> <li>• Europaweite Harmonisierung</li> </ul>

## **Inhalt**

1	Allgemeine Grundsätze .....	4
2	Kontext und generelle Funktionsweise .....	4
2.1	Zwei Dokumentationsebenen .....	4
2.2	Bilanzgruppenebene .....	5
2.3	Nachweisebene .....	5
3	Verwertungszwecke für Biomethan .....	6
3.1	Verwertungszwecke .....	6
3.2	Anforderungen für Förderbegehren (Ökostromförderung) .....	6
3.3	Ausweisung der Qualitätskriterien für bestimmte Verwertungszwecke .....	7
4	Biomethannachweise .....	7
5	Eigentumsübergänge von Biomethannachweisen .....	7
6	Stilllegung von Nachweisen .....	8
6.1	Stilllegungsfunktion .....	8
6.2	Bestätigung der Stilllegung .....	8
6.3	Prüfen von Stilllegungsnachweisen .....	8
7	Teilnehmer des Biomethan Register Austria .....	9
7.1	Registerführer .....	9
7.2	Kooperationen: national und international .....	9
7.3	Ausländische Registerstellen .....	9
7.4	Betreiber von Biomethananlagen (Biomethanproduzenten) .....	9
7.5	Betreiber von Biomethanverstromungsanlagen .....	10
7.6	Registernutzer .....	10
7.7	Freigeschaltete Benutzer .....	10
7.8	Gutachter .....	10
8	Das Registerkonto im Biomethan Register Austria .....	11
8.1	Personalisierte Registerkonten .....	11
8.2	Zugangsdaten Nutzer .....	11
8.3	Mögliche Aktionen von Teilnehmern im Biomethan Register Austria .....	11
8.4	Gutachter im Biomethan Register Austria .....	12
8.5	Bestätigung durch Gutachter im Biomethan Register Austria .....	12
9	Rechte des Registerführers .....	12
9.1	Rechte des Registerführers bei Missbrauch .....	12
9.2	Rechte des Registerführers bezüglich elektronischer Dokumente .....	12
10	Kommunikation zwischen dem Biomethan Register Austria und den Teilnehmern .....	13

## 1 Allgemeine Grundsätze

Diese Funktionsbeschreibung des Biomethan Register Austria beschreibt die allgemeinen Grundsätze der Funktionsweise desselben und richtet sich demnach an alle Teilnehmer des Registers. Die einzelnen Teilnehmer nehmen dabei die nachfolgenden, vordefinierten Rollen im Register wahr:

- **Biomethananlagenbetreiber**,
- **Biomethanverstromungsanlagenbetreiber** (welche ein Förderbegehren gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle haben),
- **Registernutzer** (Käufer und Verkäufer von Biomethannachweisen),
- **Gutachter**.

Akteure im Register sind also beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, Biomethanproduzenten, Käufer und Verkäufer von Biomethan, Verstromer, welche eine Förderung laut ÖSG 2012 beanspruchen, Versorger, welche Biomethan ihren Verbrauchsmengen beimischen, CNG-Tankstellenbetreiber, sonstige Förderwerber, etc.

Das Biomethan Register Austria ist ein elektronisches und kontenbasiertes Registersystem für die Registrierung von eingespeisten Biomethanmengen, für die Erstellung entsprechender Biomethannachweise im Sinne des § 21 ÖSG 2012 und der Übertragung dieser Biomethannachweise zwischen unterschiedlichen Registerkontoinhabern und speziellen Entitäten wie der Ökostromabwicklungsstelle. Das Register bietet seinen Nutzern die Möglichkeit, die Biomethannachweise hinsichtlich des Umfangs, der Qualität, der Herkunft und des Produktionsmonats in einem einheitlichen IT-gestützten Dokumentationssystem zu verwalten. Durch das Kontensystem des Biomethan Register Austria können insbesondere auch Teile der Energiemengen eines Biomethannachweises weitergegeben werden. Die Übertragung der Nachweise wird durch Käufer und Verkäufer im Biomethan Register Austria selbst, ohne Zutun des Registerführers, durchgeführt.

Das Biomethan Register Austria erstellt auf Anfrage hierzu berechtigter Teilnehmer Bestätigungen über die Stilllegung von Nachweisen, welche von den Teilnehmern bei der Nachweiserbringung gegenüber Dritten (Geschäftspartnern und sonstigen Empfängern) verwendet werden können. Diese Bestätigungen stellen eine strukturierte Dokumentation über eingespeiste Biomethanmengen dar und weisen aus, ob und welcher Meldevermerk eines Gutachters im betreffenden Biomethannachweis gesetzt wurde oder ob ein solcher nicht gesetzt wurde.

## 2 Kontext und generelle Funktionsweise

### 2.1 Zwei Dokumentationsebenen

Den konkreten Darstellungen der Funktionsweise des Biomethan Register Austria soll eine kurze Erläuterung des Kontextes, in dem das Biomethan Register Austria steht, voranstellen. In diesem Zusammenhang müssen grundsätzlich zwei Ebenen unterschieden werden:

- **Bilanzgruppenebene** (Gegenüberstellung von Fahrplänen und Messwerten sowie Ermittlung der Ausgleichsenergiemengen),
- **Nachweisebene** (Dokumentation des Biomethannachweises sowie Übertragung und Stilllegung).

## 2.2 Bilanzgruppenebene

Erzeugte Biomethanmengen werden in das Erdgasnetz eingespeist. Auf der Bilanzgruppenebene wird die physische Einspeisung des Biomethans abgebildet. Die Einspeisung von Biomethan wird vom Netzbetreiber gemessen. Die vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator übermittelten Einspeisemessdaten werden auf Bilanzgruppenebene vom jeweiligen Bilanzgruppenkoordinator (A&B für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg sowie AGCS für das Verteilergesamt Ost) auf speziell eingerichteten Komponenten verzeichnet.

Sobald das Biomethan ins Erdgasnetz eingebracht wurde, geht es im Erdgasnetz auf und kann nur mehr bilanziell an jeder anderen Stelle des Gasnetzes entnommen werden. Die physikalischen Biomethanmengen werden wie Erdgas mengen behandelt.

Der Biomethannachweis kann im Registersystem zwischen Marktteilnehmern übertragen werden. Diese Übertragung verläuft unabhängig von einer physischen Nachverfolgung des Biomethangasflusses. Die Einspeisung sowie der Verbrauch sind dabei zeitlich entkoppelt.

Die Preise für physische Biomethanmengen sowie Biomethannachweise sind zwischen den Teilnehmern selbst zu vereinbaren. Der Registerführer nimmt darauf keinen Einfluss. Preise werden im Biomethan Register Austria weder dokumentiert noch verzeichnet.

Das Bilanzierungssystem des Bilanzgruppenkoordinators sowie das Nachweissystem des Biomethan Register sind unabhängige Systeme und Plattformen. Über eine Schnittstelle werden Biomethaneinspeisemessdaten vom Bilanzierungssystem an das Nachweissystem übermittelt. Diese bilden die Grundlage für die Ausstellung von Biomethannachweisen.

## 2.3 Nachweisebene

Das Biomethan Register Austria arbeitet auf der Nachweisebene. Nachweise können übertragen und stillgelegt werden. Auch Teilmengen eines Biomethannachweises können durch den Vorgang des Teilens („Splitten“) übertragen werden, wobei die Mindesteinheit 1 kWh beträgt. Für internationale Eigentumsübertragungen, die nationale Staatsgrenzen überschreiten, gilt jedoch die Mindesteinheit von 1 MWh (1.000 kWh). Das Biomethan Register Austria verzeichnet für den jeweiligen Teilnehmer die ihn betreffende Nachweisübertragung (Eigentumsübertragung des Nachweises).

Für stillgelegte Nachweise werden auf Antrag eines hierzu berechtigten Teilnehmers Bestätigungen der Stilllegung erstellt.

Die Biomethan einspeisenden Anlagen werden von Gutachtern jedenfalls vor Betriebsbeginn (Initialaudit) und bei Anlagenänderungen überprüft. Für den Fall, dass Förderstellen Überprüfungen im operativen Betrieb vorsehen, prüft der Gutachter entsprechend der Prüfkriterien der jeweiligen Förderstellen. Für den Fall, dass Überprüfungen im operativen Betrieb vorgesehen sind, falls Biomethan für spezifische Verwertungszwecke zum Einsatz kommt, insbesondere bei Beantragung der Ökostromförderung iSd § 21 ÖSG 2012 zur Verstromung, zur Ausweisung von Nachhaltigkeitskriterien iSd § 25-31 RED II und zur Gaskennzeichnung iSd § 130 GWG, prüft der Gutachter entsprechend den Prüfkriterien der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Biomethan Register Austria ermöglicht es den Gutachtern entsprechende Meldevermerke für Biomethannachweise zu vergeben. Diese Meldevermerke werden an Teilmengen von Nachweisen automatisch weitergegeben („vererbt“).

Zur Dokumentation der Nachhaltigkeit einer produzierten Biomethanmenge muss ein gültiger Nachhaltigkeitsnachweis entsprechend eines von der EU-Kommission anerkannten „freiwilligen Zertifizierungssystems“ (voluntary scheme<sup>1</sup>) vorgelegt werden.

Das Biomethan Register Austria ermöglicht es, Nachhaltigkeitskriterien im Biomethannachweis anzuführen sowie den Nachhaltigkeitsnachweis an den Biomethannachweis beizufügen. Diese Funktion ist Gutachtern der entsprechenden, nachhaltig zertifizierten Biomethananlage vorbehalten. Voraussetzung ist, dass das Gutachten des Initialaudits die Fähigkeit zur nachhaltigen Biomethanproduktion der Biomethananlage bereits bei der Registrierung im Biomethan Register nachweist.

Das Biomethan Register Austria selbst fügt den Angaben der Teilnehmer und Gutachter nichts hinzu, entfernt nichts und bewertet nichts. Das Biomethan Register Austria bereitet lediglich die eingebrachten Angaben nachvollziehbar auf und dokumentiert diese. Das Biomethan Register Austria bietet dem Registerkontoinhaber ein Berichtswesen, welches es ermöglicht, die stattgefundenen Kontobewegungen nachzuvollziehen.

## **3 Verwertungszwecke für Biomethan**

### **3.1 Verwertungszwecke**

Biomethan, welches ins Erdgasnetz an einer Stelle eingespeist wird, kann an einer beliebig anderen Stelle entnommen werden und für unterschiedliche Verwertungszwecke zum Einsatz gelangen, wie insbesondere zur Ökostromerzeugung. Die Nutzung der Gasinfrastruktur ermöglicht eine lokale Entkoppelung von Einspeisung und Entnahme, wodurch Biomethan allen Endkonsumenten verfügbar gemacht wird. Dem Anlagenbetreiber (Biomethanproduzent) steht es frei, die Biomethanmenge gemeinsam mit dem Nachweis oder getrennt von der physischen Menge zu vermarkten. Die Preisgestaltung für gemeinsame oder getrennte Vermarktung von physischem Biomethan und Nachweisen ist Sache der Teilnehmer.

Zur Dokumentation des Einsatzes von Biomethan für verschiedenste Verwertungszwecke wurden unterschiedliche zuständige Stellen (sh. Punkt 7.2) beauftragt. Um jegliche Risiken für Doppelzahlungen derselben Produktionsmengen zu vermeiden, hat AGCS Kooperationsvereinbarungen und technische Schnittstellen zu den zuständigen Stellen etabliert (sh. Punkt 7.2).

### **3.2 Anforderungen für Förderbegehren (Ökostromförderung)**

Grundlagen zur Erlangung von Förderungen im Sinne des Ökostromgesetz 2012 sind einerseits die Biomethannachweise, welche der Bilanzgruppenkoordinator für eingespeiste Biomethanmengen ausstellt und andererseits die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Kriterien (§ 21 ÖSG 2012). Der Prozess der Begutachtung von Biomethannachweisen durch unabhängige Gutachter zum Nachweis dieser gesetzlichen Kriterien (§ 21 ÖSG 2012) ist zwingend erforderlich. Hierfür sollen beauftragte Gutachter die entsprechenden Informationen durch Setzen eines Meldevermerks in die jeweiligen Biomethannachweise eintragen.

Eine weitere Grundlage für die Förderung durch die Ökostromabwicklungsstelle in Österreich ist, dass der Förderwerber ein „Verstromerkonto“ im Biomethan Register Austria einrichtet. Dieses Konto registriert zusätzliche Informationen und Stammdaten, um die KWK Anlage zu beschreiben und eindeutig zu identifizieren. Zur Anforderung des Ökostromeinspeisetarifs

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/energy/topics/renewable-energy/biofuels/voluntary-schemes\\_en](https://ec.europa.eu/energy/topics/renewable-energy/biofuels/voluntary-schemes_en)

müssen Nachweise von einem Verstromerkonto auf das Konto der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG transferiert werden.

### **3.3 Ausweisung der Qualitätskriterien für bestimmte Verwertungszwecke**

Ob der jeweilige Biomethannachweis spezifische Kriterien für einen bestimmten Verwertungszweck erfüllen muss, richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der den Biomethannachweis prüfenden Stelle.

## **4 Biomethannachweise**

Biomethannachweis oder Biomethanzertifikat sind allgemeine Begriffe für alle Arten von elektronischen Dokumenten, mit denen die Merkmale des entsprechenden Biomethans dokumentiert und anhand derer die entsprechenden Qualitätskriterien bestätigt werden. Biomethannachweise sind elektronische Dokumente, die im Biomethan Register Austria auf Konten der entsprechenden Eigentümer registriert sind. Biomethannachweise dokumentieren Informationen zu Energiemengen aus ins Gasnetz eingespeistem Biomethan sowie zugehörige Qualitätskriterien.

Der Nachweis über die jeweils eingespeisten Mengen je Monat kann beliebig in 1 kWh Schritten geteilt werden. Für internationale Nachweisübertragungen ist die Mindesteinheit von 1 MWh festgesetzt.

Attribute bezeichnen Informationsfelder innerhalb des elektronischen Dokuments (Nachweis), und umfassen Informationen zur Produktionsanlage, Energiemenge und Qualität der eingesetzten Rohmaterialien (Substrate) und Produktionsprozesse. Aus technischer Sicht werden Attribute als Datenfelder des IT-Systems des Registers betrachtet. Aus organisatorischer Sicht müssen diese Attribute umfangreich und aussagekräftig sein, um das Biomethanprodukt zu beschreiben, selbst wenn Händler und Käufer den Produktionsprozess nicht persönlich überprüfen. Um Übertragungen von Biomethannachweisen am nationalen sowie am europäischen Markt zu ermöglichen, müssen deren Attribute harmonisiert sein.

Aufgrund unterschiedlicher Gesetzesmaterien, ergeben sich verschiedene Funktionen, Anwendungen und Relevanzen der Biomethannachweise für verschiedene Verwertungszwecke. Attribute (Informationen zu Qualitätskriterien) sind das Herzstück des Biomethannachweises und sind für den Gesamtwert des Biomethanprodukts von wesentlicher Bedeutung.

## **5 Eigentumsübergänge von Biomethannachweisen**

Das Biomethan Register Austria unterstützt den Handel mit Biomethan zwischen Marktteilnehmern durch die im Registersystem bereitgestellten Abwicklungsprozesse und Übertragungsfunktionen zwischen Teilnehmerkonten.

Abwicklungsprozesse für Eigentumsübergänge werden von Marktteilnehmern eigenverantwortlich vorgenommen. Eigentumsübergänge werden vom Verkäufer selbstständig initiiert und folglich dem Käufer in einer personalisierten Transferliste des Registersystems angeboten. Der Käufer hat die Möglichkeit die einzelnen Biomethannachweise in der Transferliste individuell zu prüfen. Mittels der Funktionen „Akzeptieren“ bzw. „Stornieren“ entscheidet der Käufer, welche angebotenen Biomethannachweise der Transferliste übernommen oder zurückgewiesen werden. Akzeptierte Biomethannachweise werden auf das Konto des Käufers übertragen, womit der Eigentumsübergang dokumentiert wird. Der Status

im Rahmen des Abwicklungsprozesses wird an Verkäufer und Käufer mittels E-Mail-Nachrichten kommuniziert.

Die Abwicklungsprozesse zu Eigentumsübergängen werden im Registersystem automatisch und vollständig protokolliert. Dies ermöglicht sichere und nachvollziehbare Eigentumsübergänge von Biomethannachweisen.

## **6 Stilllegung von Nachweisen**

### **6.1 Stilllegungsfunktion**

Nachweise können jederzeit stillgelegt werden, um die endgültige Verwertung des zugehörigen Biomethans zu dokumentieren. Nach Stilllegung ist ein Transfer des jeweils stillgelegten Nachweises nicht mehr möglich. Die Stilllegung ist die Grundlage für die Ausstellung von Bestätigungen für die Stilllegung, welche gegenüber Dritten, insbesondere für Jahresberichte, Wirtschaftsprüfungen, Biomethanbetankungen, Beantragungen gesetzlicher Erstattungen und Vergütungen etc., verwendet werden können.

Nachweise, welche auf Konten von Förderstellen übertragen werden, sind von den Förderstellen stillzulegen, womit sie dem Markt endgültig entzogen werden.

### **6.2 Bestätigung der Stilllegung**

Der Registerführer stellt berechtigten Teilnehmern auf Antrag Bestätigungen für stillgelegte Biomethannachweise aus (siehe Punkt 3.24 der AGB-Biomethan). Nach Stilllegung ist ein weiterer Eigentumsübergang / eine weitere Verwertung des jeweiligen Nachweises nicht mehr möglich. Diese Bestätigungen der Stilllegung enthalten die folgenden Informationen:

- Mindestangaben
  - ◆ Eindeutige Identifikationsnummer
  - ◆ Inhaber des Nachweises
  - ◆ Einspeisende Biomethananlage
  - ◆ Produktionsperiode (Einspeisemonat)
  - ◆ Eingespeiste Energiemenge aus Biomethan in der Einheit kWh
- Mögliche Zusatzangaben
  - ◆ Eigenschaften des Biomethannachweises
  - ◆ Meldevermerke des Biomethannachweises
  - ◆ Nachhaltigkeitskriterien: Treibhausgas Emissionen (CO<sub>2</sub>-Wert), Massenbilanzierung, Angabe des „freiwilligen Systems“ und der ID-Nummer des Nachhaltigkeitsnachweises
  - ◆ Gutachter

### **6.3 Prüfen von Stilllegungsnachweisen**

Jede Bestätigung der Stilllegung wird vom Registerführer mit einer eindeutigen Identifikationsnummer versehen. Diese wird im Rahmen der Stilllegung vergeben und ist nicht ident mit anderen Identifikationsnummern im Biomethan Register Austria. Um die Existenz von Stilllegungsnachweisen zu überprüfen, bietet das Biomethan Register Austria folgendes Verfahren an:

Mit der Identifikationsnummer der Stilllegungsbestätigung des Biomethan Register Austria kann prinzipiell überprüft werden, ob eine entsprechende Stilllegung mit der angegebenen

Nummer dokumentiert ist und eine Bestätigung für diese Stilllegung ausgestellt wurde. Marktteilnehmer des Biomethan Register Austria können diesbezüglich eine schriftliche Anfrage an den Registerführer stellen.

## **7 Teilnehmer des Biomethan Register Austria**

### **7.1 Registerführer**

Der Registerführer ist der Betreiber des Biomethan Register Austria. Er ist für die operative Abwicklung des Registers verantwortlich und stellt das elektronische Kontensystem zur Verfügung. Der Registerführer des Biomethan Register Austria ist die AGCS Gas Clearing and Settlement AG.

### **7.2 Kooperationen: national und international**

Zur Dokumentation des Einsatzes von Biomethan für verschiedenste Verwertungszwecke wurden unterschiedliche zuständige Stellen beauftragt. Für nationale Anwendungen des Biomethans können weitere Registerstellen im AGCS Biomethan Register Austria verwaltet werden. Dazu zählt insbesondere die OeMAG Ökostromabwicklungsstelle AG für die Dokumentation der Förderung erneuerbaren Stroms aus Biomethan. Um jegliche Risiken für Doppelzahlungen derselben Produktionsmengen zu vermeiden, ist AGCS proaktiv Kooperationsvereinbarungen eingegangen und hat technische Schnittstellen zwischen dem Biomethan Register Austria und den zuständigen Stellen etabliert:

- Mit OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG bei Verstromung von Biomethan und Förderbegehren,
- Mit eNa Biokraftstoffregister der Umweltbundesamt GmbH beim Einsatz von Biomethan zur Substitution von fossilen Kraftstoffen,
- Mit der Herkunftsnachweisdatenbank von E-Control zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen zur Ausweisung des Versorgermixes,
- Mit Biogasregister Deutschland, betrieben von dena Deutsche Energie Agentur, zum Austausch von Biomethannachweisen zwischen Österreich und Deutschland,
- Mit Biomethan Registern aus anderen europäischen Ländern über europäische Kooperations-Austauschsysteme.

### **7.3 Ausländische Registerstellen**

Für den grenzüberschreitenden Eigentumsübergang von Biomethanmengen verfügt das Biomethan Register Austria über entsprechende Schnittstellen zu ausländischen Registerstellen. Diese Verbindung erfolgt in der Regel durch zentral organisierte europäische Plattformen als Teil eines europäischen Kooperations-Austauschsystems (European Scheme) für den standardisierten, internationalen Eigentumsübergang von Biomethannachweisen. Jegliche Übertragung an ein ausländisches Register bzw. von einem ausländischen Register wird über dafür im Biomethan Register eingerichtete Konten (Export, Import) transparent und lückenlos dokumentiert.

### **7.4 Betreiber von Biomethananlagen (Biomethanproduzenten)**

Die Betreiber von Biomethananlagen nehmen eine spezifische Rolle im Biomethan Register Austria ein. Jede juristische Person kann beliebig viele Biomethanproduktionsanlagen registrieren, welche dem Konto des Anlagenbetreibers zugeordnet werden.

Jede einspeisende Biomethananlage muss im System der AGCS registriert sein. Nach erfolgreicher Registrierung wird automatisch einmal pro Monat für die ins Netz eingespeiste Biomethanmenge, welche auch im AGCS Clearing System erfasst ist, ein Nachweis mit einer entsprechenden Anzahl von kWh und eindeutiger Identifizierung im Biomethan Register Austria erstellt. Die eingespeiste Gasmenge wird dabei um die fossile Energiemenge von Additiven, die vom Anlagenbetreiber einzutragen sind, reduziert, womit sich der Mengenwert für den Biomethannachweis ergibt. Der somit erstellte Biomethannachweis wird dem entsprechenden Biomethananlagenbetreiber zugewiesen, welcher danach frei über den Nachweis verfügen kann.

## **7.5 Betreiber von Biomethanverstromungsanlagen**

Die Betreiber von Biomethanverstromungsanlagen nehmen eine spezifische Rolle im Biomethan Register Austria ein. Jede juristische Person kann beliebig viele Biomethanverstromungsanlagen registrieren, welche dessen Konto zugeordnet werden. Diese Konten verfügen durch diese Zuordnung über Zusatzinformationen, welche die Grundlage der Förderung der Ökostromabwicklungsstelle darstellen. Die Ökostromabwicklungsstelle akzeptiert nur Biomethannachweise, welche ihr von einem Konto einer Biomethanverstromungsanlage zugehen. Für die Förderabwicklung gelten dabei die Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle. Entsprechend der Anforderung der Ökostromabwicklungsstelle wird den Inhabern dieser Konten die Einhaltung der von der Ökostromabwicklungsstelle definierten Prozesse bzw. Begutachtungsverfahren und Kriterien vorgeschrieben. Der Prozess der Förderabwicklung unter Nutzung des Biomethan Registers und die hierfür notwendigen Dokumente und Unterlagen sind auf der Website der Ökostromabwicklungsstelle ([www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)) veröffentlicht.

Betreiber von Verstromungsanlagen, die eine Förderung bei der Ökostromabwicklungsstelle beanspruchen, haben deren Nachweise einmal im Monat an diese zu übertragen. Dabei haben diese Nachweise die Kriterien der Ökostromabwicklungsstelle für eine Förderung zu erfüllen.

Biomethannachweise, die einem Verstromerkonto zugewiesen wurden, können vom Inhaber des Kontos grundsätzlich auch wieder auf jedes andere Registerkonto transferiert werden und sind nicht auf die reine Förderwerbung bei der Ökostromabwicklungsstelle beschränkt.

## **7.6 Registernutzer**

Registernutzer des Biomethan Register Austria sind sonstige natürliche oder juristische Personen, die mit dem Registerführer einen Vertrag über die Nutzung des Registers entsprechend der AGB-Biomethan, samt ihrer Anlagen abschließen. Teilnehmer am Biomethan Register Austria erhalten mit Abschluss des Nutzungsvertrags Zugriff zum Biomethan Register Austria und können Nachweise beliebig transferieren und stilllegen. Diese Rolle deckt alle sonstigen Nutzer des Registers, welche nicht Biomethananlagenbetreiber, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber oder Gutachter sind.

## **7.7 Freigeschaltete Benutzer**

Hierbei handelt es sich um die Bevollmächtigten der einzelnen Teilnehmer, welchen nach entsprechender Antragstellung der elektronische Zugriff auf das jeweilige Registerkonto gewährt wird. Siehe hierzu Punkt 3.6 der AGB-Biomethan.

## **7.8 Gutachter**

Siehe hierzu Punkt 4.4 der AGB-Biomethan.

## **8 Das Registerkonto im Biomethan Register Austria**

### **8.1 Personalisierte Registerkonten**

Jeder Teilnehmer, der mit dem Registerführer einen Nutzervertrag abgeschlossen hat, erhält ein Registerkonto im Biomethan Register Austria. Mit Hilfe von Login-Daten ist der Teilnehmer im Stande, entsprechend seiner ihm zugewiesenen Rolle, die Funktionalitäten des Registerkontos zu nutzen, wie beispielsweise die Transferfunktion, die Stilllegung von Nachweisen oder der Zugriff auf die eingetragenen Stammdaten des jeweiligen Teilnehmers.

### **8.2 Zugangsdaten Nutzer**

Freigeschaltete Benutzer können in dem ihnen zugeordneten Registerkonto Aktionen für den betreffenden Teilnehmer veranlassen. Jeder freigeschaltete Benutzer erhält dafür personalisierte Zugangsdaten für das betreffende Registerkonto. Diese bestehen aus einem individuellen Nutzer-Alias und einem zugehörigen Zugangspasswort.

### **8.3 Mögliche Aktionen von Teilnehmern im Biomethan Register Austria**

Der Teilnehmer hat umfassende Aktionsmöglichkeiten im Biomethan Register Austria. Die einzelnen Aktionen sind auf sein eigenes Registerkonto beschränkt. Die Aktionsmöglichkeiten in Bezug auf konkrete Nachweise ändern sich, sobald sich der Status der Nachweise ändert.

Der Registerführer stellt auf der Website des Biomethan Register Austria ([www.biomethanregister.at](http://www.biomethanregister.at)) User Manuals (Handbücher) für jede der vier beschriebenen Rollen des Registersystems zur Verfügung. Die nachfolgende Übersicht stellt die wesentlichen Aktionsmöglichkeiten des Teilnehmers innerhalb des Registers dar.

#### **8.3.1 Biomethananlagenbetreiber**

- Einsicht in eigene Stammdaten
- Erhalt von monatlichen Nachweisen (automatisch ohne Zutun des Users) als Eigentümer einer registrierten Biomethanproduktionsanlage
- Eigentumsübergang von Nachweisen
- Verwendung des Bulletin Boards
- Kontonachrichten/Kontoberichte aufrufen
- Stilllegung von Nachweisen

#### **8.3.2 Registernutzer (z.B.: Biomethanhändler, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber und sonstige Biomethananwender)**

- Einsicht in eigene Stammdaten
- Transfer von Nachweisen
- Verwendung des Bulletin Board
- Kontonachrichten/Kontoberichte aufrufen
- Stilllegung von Nachweisen

#### **8.3.3 Gutachter**

- Einsicht in eigene Stammdaten
- Einsicht in Stammdaten der ihm zugewiesenen Unternehmen

- Systemnachricht
- Begutachtung von Nachweisen
- Upload eines Gutachtens
- Eintragen von Meldevermerken

## **8.4 Gutachter im Biomethan Register Austria**

Das Biomethan Register Austria ermöglicht seinen Teilnehmern, die biogenen Eigenschaften der ihrer Nachweise zugrunde liegenden Biomethanmengen durch einen Gutachter bestätigen zu lassen. Dazu erhalten die vom jeweiligen Anlagenbetreiber beauftragten Gutachter vom Biomethan Register Austria ein entsprechendes Registerkonto im Biomethan Register Austria. Der Prüfungsumfang sowie die Prüfungsfristen zur Erfüllung der Förderkriterien werden von den jeweiligen Förderstellen definiert bzw. sind gesetzlich geregelt. Der Gutachter bestätigt mit der Eintragung eines Meldevermerkes im Biomethan Register Austria die Erfüllung der Kriterien der jeweiligen Förderstelle. Teilnehmer und Gutachter sind selbst dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt der Verwendung der Bestätigungen alle gesetzlichen Anforderungen an die biogenen Eigenschaften erfüllt sind.

## **8.5 Bestätigung durch Gutachter im Biomethan Register Austria**

Die grundsätzlich optional durchführbare Begutachtung kann für jeden auf Grundlage der jeweiligen monatlichen Einspeisung generierten Nachweis erfolgen. Mit der Eintragung eines Meldevermerkes bestätigt der Gutachter zumindest, dass die durchgeführte gutachterliche Prüfung mit den Angaben zur jeweiligen Anlage in folgenden Punkten übereinstimmt:

- Anlagenname
- Anlagenbetreiber
- Anlagenprofil
- Einspeisepunkt (Zählernummer)
- Einspeisemenge je Monat
- Additive je Monat
- Qualität je Monat
- Jahr der Inbetriebnahme

# **9 Rechte des Registerführers**

## **9.1 Rechte des Registerführers bei Missbrauch**

Der Registerführer versucht Missbrauch und Fehler im Biomethan Register Austria zu verhindern und zu beseitigen. Der Registerführer ist auch sonst in jeder Weise berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die Missbrauch und Fehler im System so schnell und effektiv wie möglich beseitigen.

## **9.2 Rechte des Registerführers bezüglich elektronischer Dokumente**

Der Registerführer behält sich das Recht vor, elektronische Dokumente, die innerhalb des Registers durch freigeschaltete Benutzer und Gutachter hinterlegt wurden, bei Beinhaltung oder Verdacht auf Beinhaltung von Schadsoftware aus dem Register zu entfernen. Ferner behält sich der Registerführer das Recht vor, die Größe der elektronischen Dokumente, die im Register hinterlegt werden können, zu beschränken.

## **10 Kommunikation zwischen dem Biomethan Register Austria und den Teilnehmern**

Zur Benachrichtigung der Teilnehmer über für sie relevante Vorgänge werden durch das IT-System des Biomethan Register Austria automatisiert Nachrichten an die im Register hinterlegten E-Mail-Adressen verschickt bzw. Nachrichten im geschützten Bereich des Registers veröffentlicht. Die Teilnehmer bzw. deren freigeschaltete Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kontaktdaten (vor allem E-Mail-Adressen) aktuell gehalten werden.

Neben dem Haupt- und Unterbevollmächtigten eines Teilnehmers können für das Biomethan Register Austria auch weitere Ansprechpartner für

- Abrechnungen,
- Vertrag und Grundsätzliches,
- Operative Durchführung

angegeben werden. Diese Ansprechpartner erhalten keinen personalisierten Zugang zum Biomethan Register Austria als freigeschaltete Benutzer und deren Benennung als Ansprechpartner ist auch mit keinen weiteren Sonderrechten verknüpft. Auch für diese Einträge gilt, dass der Nutzer für die Aktualität der hinterlegten Kontaktdaten verantwortlich ist.

Zur Kontaktaufnahme des Teilnehmers mit dem Biomethan Register Austria gibt es eine telefonische Support-Hotline als auch die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit dem Registerführer via E-Mail ([info@biomethanregister.at](mailto:info@biomethanregister.at)). Entsprechende Kontaktdaten sind auf der Website des Biomethan Register Austria unter [www.biomethanregister.at](http://www.biomethanregister.at) einsehbar.